



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Bauführung

Koch, Hugo

Leipzig, 1912

5. Kap. Verträge zwischen dem Architekten und dem Bauherrn sowie dem
Architekten und seinen Angestellten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78031](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78031)

15) Rechnungsrevision.

Der mit der Revision von Baurechnungen beauftragte Architekt hat die Berechnung auf die Vertragsmäßigkeit, bzw., wenn eine vertragsmäßige Festsetzung nicht stattgefunden hat, auf die Angemessenheit der angeetzten Preise zu prüfen. Auf die Richtigkeit bzw. Vollständigkeit und Güte der in Rechnung gestellten Objekte erstreckt sich die Rechnungsrevision nur im Falle besonderer Vereinbarung.

Der Architekt haftet im Falle des Unvermögens des Rechnungsausstellers für Fehler in der Rechnung, welche richtig zu stellen, bzw. zur Kenntnis des Auftraggebers zu bringen, er verfäut hat.

16) Schlußbestimmung.

Alle in den speziellen Bestimmungen (10—16) enthaltenen Normen unterliegen den Vorschriften der allgemeinen Bestimmungen (1—9).

5. Kapitel.

Verträge zwischen dem Architekten und dem Bauherrn sowie zwischen dem Architekten und seinen Angestellten.

Über die Verträge zwischen dem Architekten und Bauherrn, sowie zwischen dem Architekten und seinen Angestellten hat der Verband deutscher Architekten- und Ingenieurvereine in seiner 35. Abgeordnetenversammlung in Mannheim 1906 die nachstehende Vertragsvorschrift festgesetzt.

22.
Verträge.

a) Vertrag zwischen Architekt und Bauherrn.

Zwischen Herrn in als Bauherrn und Herrn in als Architekten wurde heute nachstehender Vertrag geschlossen.

§ 1. Herr überträgt dem Architekten Herrn die nachstehend aufgeführten Leistungen zum Bau in, nämlich:

- 1) die Vorarbeiten, bestehend in
 - a) Vorentwurf, b) Entwurf, c) Kostenanschlag, d) Bauvorlagen; sowie
- 2) die Ausführungsarbeiten, bestehend in
 - e) Bau- und Werkzeichnungen, f) Oberleitung.

Herr Architekt übernimmt vorstehende Leistungen, und zwar auf Grund der hier angehefteten „Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure“ sowie der gleichfalls angehefteten „Bestimmungen über die zivilrechtliche Verantwortlichkeit für Leistungen der Architekten und Ingenieure“.

§ 2. Bei den übernommenen Leistungen vertritt der Architekt die Rechte des Bauherrn den Behörden und Unternehmern gegenüber und übt das Hausrecht aus, soweit es dem Bauherrn auf der Baustelle zusteht. Diese Rechte kann der Architekt auf einen Vertreter übertragen. Etwaige Änderungen der Bauausführung kann der Bauherr nur durch den Architekten anordnen.

§ 3. Der Architekt vergibt die Leistung im Einverständnis, im Namen und für Rechnung des Bauherrn. In der Regel ist der engere Verding zu wählen, bei Leistungen von besonderer technischer oder künstlerischer Eigenart die freihändige Vergabung.

Der Bauherr ermächtigt den Architekten, Leistungen bis zu Mark auch ohne sein jedesmaliges Einverständnis zu vergeben.

§ 4. Die besondere Bauaufsicht übt ein Bauführer aus, der vom Architekten angenommen und diesem unterstellt wird. Der Bauherr trägt die hieraus erwachsenden Aufwendungen.

§ 5. Rechnungen der Unternehmer hat der Architekt zu prüfen und zur Zahlung anzuweisen. Der Bauherr verpflichtet sich, innerhalb Tagen nach Empfang der Anweisung Zahlung zu leisten.

§ 6. Wenn der Bauherr in bezug auf die künstlerische oder konstruktive Ausgestaltung des Baues oder auf die Abmessungen und die Anordnung von Bauteilen Änderungen an den Bauplänen vornehmen sollte, für welche der Architekt die Verantwortung nicht übernehmen will, so ist der Architekt berechtigt, den Vertrag mit Frist von Wochen zu kündigen. Alsdann hat der Bauherr dem Architekten seine bis dahin geleisteten Arbeiten nach der Gebührenordnung zu bezahlen.

§ 7. Außer vorstehenden gelten noch folgende besondere Bestimmungen:

§ 8. Ist zur Lösung von Streitigkeiten aus diesem Verträge im vorhergehenden Paragraphen ein Schiedsgericht vereinbart und einigen sich die Parteien nicht über einen Schiedsrichter, so wird von jeder Partei einer ernannt, und diese wählen einen Obmann. Können sich die beiden Schiedsrichter über einen Obmann nicht einigen, so wird er durch den Vorsitzenden der Anwaltskammer ernannt, in deren Bezirk das nach § 1045 der Z. P. O. zuständige Gericht liegt. Im übrigen finden die §§ 1025 bis 1048 der Z. P. O. Anwendung.

§ 9. Der Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Parteien zum Zeichen des Einverständnisses eigenhändig unterschrieben. Die Stempelkosten werden von beiden Teilen zur Hälfte getragen.

b) Dienstvertrag zwischen dem Architekten und seinen Angestellten.

Zwischen dem Architekten Herrn in und Herrn aus ist heute folgendes vereinbart worden.

§ 1. Herr aus tritt am in das Architekturatelier des Herrn in als Angestellter ein und verpflichtet sich, die ihm überwiesenen Arbeiten gewissenhaft zu erledigen.

§ 2. Die dem Angestellten zu gewährende Vergütung beträgt monatlich Mark und wird am letzten Werktag jeden Monats ausgezahlt. In Krankheitsfällen hat der Angestellte umgehend schriftliche Mitteilung zu machen und auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis einzureichen.

Die Zeit, für welche der Angestellte nach § 616 des B. G. B. Anspruch auf die Vergütung hat, auch wenn er durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird, wird auf 6 Wochen festgesetzt. Der Betrag, der den Angestellten für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt, wird auf diese Vergütung angerechnet — nicht angerechnet.

§ 3. Ohne vorherige Erlaubnis des Architekten darf der Angestellte keine Nebenarbeiten betreiben, auch nicht an Wettbewerben sich beteiligen.

§ 4. Alle Schriftstücke, Zeichnungen und Vervielfältigungen derselben, welche im Geschäft des Architekten angefertigt werden, sind und bleiben dessen Eigentum. Sie dürfen ohne seine Genehmigung dritten Personen nicht gezeigt oder ausgehändigt, oder von den Angestellten anderweitig benutzt werden. Eine Vervielfältigung der Zeichnungen für eigenen Gebrauch ist ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung nicht statthaft. Der Angestellte hat strengstes Geschäftsgeheimnis zu wahren.

§ 5. Dieser Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Jeder der beiden vertragschließenden Teile kann den Vertrag bis zum letzten Werktag des Monats zum Schlusse des folgenden Monats kündigen; jedoch soll im ersten Monat des Vertragsverhältnisses beiden Teilen das Recht zustehen, bis zum 15. zum Schluß des Monats zu kündigen.

Ferner gelten noch folgende Bedingungen:

.....
Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Die Kosten der Ausfertigung trägt der Architekt.